

tionsbildungen und Koalitionstätigkeiten durch Eingreifen der Unternehmer, der Polizei und gedungener Raufbolde verhindert, bevor im Wege eines ordentlichen Verfahrens über die Zulässigkeit der Koalition entschieden werden konnte. Anders als nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Gewerkschaft auf Initiative von außen, von den Funktionären der Industriegewerkschaft, gegründet. In Japan besaß die Berufsgewerkschaft wenig Tradition. Während einerseits, wie erwähnt, § 17 des sogenannten Friedenspolizeigesetzes abgeschafft wurde, wurden andererseits zur gleichen Zeit das Schlichtungsgesetz und das Gesetz über das Verbot kollektiver Gewalt erlassen. Diese Gesetze, besonders aber das letztere, liefen in der Praxis darauf hinaus, die kollektiven Handlungen, insbesondere die Kampfmaßnahmen der Arbeiter, zu kontrollieren. Nebenbei bemerkt: Während kurz nach dem zweiten Weltkrieg fast alle faschistischen Unterdrückungsgesetze aufgehoben wurden, blieb u. a. das Gesetz über das Verbot der kollektiven Gewalt wirksam und hat nach wie vor den gleichen Einfluß wie vor dem Krieg. Alle Entwürfe des Gewerkschaftsgesetzes erlangten aufgrund der Einmischung seitens der Kapitalisten vor 1945 keine Gesetzeskraft.

Während der Kriegszeit wurden die Gewerkschaften von der faschistischen Regierung durch militärpolizeiliche Maßnahmen aufgelöst. Da in den Fabriken nur Jugendliche, Ältere, Frauen und Schüler arbeiteten, konnte der Kampf gegen die außerordentlich schlechten Arbeitsbedingungen nur schwer organisiert werden.

2. 1945 bis 1960

Unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg, vor der Annahme der neuen Verfassung im Jahre 1946, hatte die Gewerkschaft unter dem Einfluß der Besatzungsmacht, die nicht direkt unser Land regierte, Vereinigungs- und Kampffreiheit: Das Gewerkschaftsgesetz, das grundsätzlich den Entwürfen vor dem zweiten Weltkrieg folgte, wurde im Jahre 1945 zum erstenmal ratifiziert. Dies war nach dem zweiten Weltkrieg der erste Schritt zur „Befreiungsgesetzgebung“. Er bildete einerseits einen Vorteil für die arbeitenden Klassen zur Führung des Befreiungskampfes, andererseits sollte er dazu dienen, die revolutionär gesonnenen Arbeiter zu beschwichtigen. Die Arbeiterklasse vereinigte sich auf der Grundlage des Koalitions- und Streikrechts sehr schnell und bereitete den Generalstreik um bessere Lebensbedingungen und die Demokratisierung der Betriebe vor. Die Verfassung von 1946, die bis heute in Kraft ist, fixierte erneut das Recht der Koalitionsfreiheit sowie das Recht, gemeinsam zu verhandeln und zu handeln. Im Jahre 1946 wurde das Schlichtungsgesetz beschlossen, das die Schlichtung aufgrund des Antrages der streitigen Parteien regelte. Im Jahre 1947 wurden das Arbeitsstandardgesetz, das die Mindestarbeitsbedingungen hinsichtlich Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitspausen, Kündigungsschutz, Arbeitsschutz u. a. regelte, sowie das Arbeitsvermittlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz erlassen. Als ersten Angriff gegen die Arbeiterklasse unterdrückte die damalige Besatzungsmacht die Tätigkeit der Kommunisten und der unter ihrem Einfluß stehenden Gewerkschaften (1947). Damit wurde die Bewegung zum Generalstreik abgefangen. Es folgten das allgemeine Verbot des Streiks und die Beschränkung der Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten (durch Befehl der Besatzungsmacht Nr. 201 und Gesetzesänderung). Das war der zweite Angriff der Besatzungsmacht auf die Kräfte des Fortschritts in Japan.

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg gab es in Japan zwei Gewerkschaftsverbände: den Industriegewerkschaftsbund (SANBETSU) und den Generalgewerkschaftsbund (SODOMEI). Die Vorstandsmitglieder dieser Gewerk-